

Schafe

Die Haltung im Freien ist anspruchsvoll!

“ Für Tiere ist das Leben im Freien oftmals bereichernd, es besteht jedoch auch die Gefahr, dass ihre Anpassungsfähigkeit überfordert wird. Das Tierschutzrecht verbietet es darum, Tiere über längere Zeit extremer Witterung schutzlos auszusetzen. Schafe, die als robust und genügsam gelten, werden im Vergleich zu anderen Haustieren, insbesondere vielen Schweinen und Hühnern, häufig draussen gehalten. Dabei werden sie nicht selten auf wenig strukturierten Weideflächen untergebracht, die für wechselnde Witterungsbedingungen nur bedingt geeignet sind. Der Schutz der Tiere vor widrigen Wettersituationen stellt hierbei ein ernsthaftes Problem dar.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Gemäss den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung haben Tierhaltende für das Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen. Dazu gehören unter anderem eine angemessene Ernährung, Pflege, Beschäftigung und soweit nötig das Bereitstellen einer Unterkunft. Bei der Haltung ist darauf zu achten, dass die Körperfunktionen der Tiere und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Bei Tieren, die sich der Witterung nicht anpassen können, haben Tierhaltende für den notwendigen Schutz zu sorgen. Unterkünfte und Gehege müssen den Tieren ein arttypisches Verhalten ermöglichen, und die Beschaffenheit der Böden darf die tierliche Gesundheit nicht beeinträchtigen.

Haltung im Freien

Die Haltung von Haustieren im Freien wird in der Tierschutzverordnung sowie in der Nutz- und Haustierverordnung geregelt. Haustiere dürfen demnach nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, ist ihnen ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung zu stellen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie vor starker Sonneneinstrahlung bietet. Zudem muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein. In Bereichen, in denen sich die Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen die Böden nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.



Neben dem Witterungsschutz muss auf der Weide für alle Tiere der Gruppe ausreichend Futter vorhanden sein. Bietet die Weide selber zu wenig Nahrung, ist geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung zu stellen. Rinder, Schafe und Ziegen müssen zudem zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, Lamas und Alpakas sogar jederzeit. Schweine in Freilandhaltung müssen mehrmals täglich getränkt werden.

«Extreme Witterung»

Als «extreme Witterung» gelten gemäss dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Bedingungen, bei denen entweder starke Sonneneinstrahlung und Hitze oder Kälte in Kombination mit Regen oder Wind herrschen. Wörtlich genommen widerspricht diese Definition jedoch den aktuellen Erkenntnissen aus der Verhaltensforschung, wonach unter Umständen ein Witterungselement für sich allein genügen kann, um Schafe mangels Anpassungsfähigkeit zu veranlassen, einen Witterungsschutz aufzusuchen. Die Stärke der Belas-



Bei anstehenden Geburten oder neugeborenen Lämmern sollten die Tiere vor allem im Winter eingestallt werden.

tung hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, etwa von der Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlagsmenge, Windstärke oder Intensität der Sonneneinstrahlung. Daneben spielen auch die Tierart, das Alter der Tiere, ihr gesundheitlicher Zustand sowie die Nutzungsintensität eine Rolle, weshalb exakte Grenzwerte nicht generell definiert werden können.

Gesundheitskontrollen

Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich des Allgemeinzustands und des Auftretens von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Auf den Kontrollgang darf jedoch ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt ist. Stehen Geburten an oder sind neugeborene Tiere vorhanden, so ist die Kontrollfrequenz auf mindestens zweimal täglich oder nach Bedarf zu erhöhen. Müssen Komplikationen erwartet werden oder herrschen spezielle Bedingungen, sind die Kontrollfrequenzen entsprechend anzupassen oder die betroffenen Tiere einzustallen. Im Sömmerungsgebiet erlaubt die Gesetzgebung eine Reduktion der Kontrollgänge, was erheblichen Interpretationsspielraum offen lässt und in der Praxis nicht selten dazu führt, dass Schafe über lange Zeit sich selbst überlassen werden. Letztlich müssen die Tiere in der Winterfütterungsperiode vor einer anstehenden Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Vollzug gestaltet sich schwierig

Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen führen aufgrund ihrer unpräzisen Formulierung und dem damit verbundenen erheblichen Interpretationsspielraum in der Praxis regelmässig zu Unsicherheiten. Nicht nur für Personen und Organisationen, die den Vollzugsbehörden potenziell tierschutzrelevante Beobachtungen melden möchten, gestaltet sich die Beurteilung der Tierschutzkonformität einer entsprechenden Schafhaltung schwierig. Auch die Tierhaltenden selbst scheinen sich oftmals nicht darüber im Klaren zu sein, ab wann sie ihren Schafen einen Witterungsschutz zur Verfügung stellen müssen und welchen Anforderungen dieser zu genügen hat. Und auch in Bezug auf die notwendige Futter- und Wasserversorgung sowie die Bodenbeschaffenheit und damit zusammenhängende gesundheitliche Probleme von Schafen bestehen häufig Unsicherheiten.

Nur Mindestvorschriften

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung lediglich das Mindestmass an Fürsorge festlegen, das die Halter ihren Tieren gegenüber in Bezug auf die Haltung im Freien aufzubringen haben. Sie dürfen daher im Rahmen der Rechtsanwendung nicht dazu führen, dass die tierschutzrechtlichen Grundsätze ausgehebelt werden, indem entgegen dem Sinn und Zweck der Tierschutzgesetzgebung eher eine Schadensbegrenzung als ein tatsächlicher und wirksamer Schutz der Tiere gefördert wird. Im Zweifelsfall besteht deshalb eine Pflicht zur Prävention respektive zum vorsorglichen Aufstellen eines Witterungsschutzes vor Eintritt einer konkreten Gefährdungssituation.

Zu beachten ist ferner, dass auch den individuellen Unterschieden zwischen den Tieren Rechnung getragen werden muss. Die Tierhalterin muss also dafür besorgt sein, dass die Bedürfnisse jedes einzelnen Tieres zu jedem Zeitpunkt erfüllt sind, weshalb sie im Zweifelsfall präventive Massnahmen zur Sicherstellung des Tierwohls zu ergreifen hat. Bei dauernd im Freien gehaltenen Schafen bedeutet dies, dass bei unklaren klimatischen Verhältnissen beziehungsweise dann, wenn nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Witterung stabil und für die Tiere ertragbar bleibt, ein Witterungsschutz vorsorglich zur Verfügung zu stellen ist. Andernfalls wird eine Verletzung der Tierschutzvorschriften in Kauf genommen. Die betreffenden Bestimmungen zielen nämlich nicht darauf ab, einen bereits eingetretenen Schaden zu beseitigen, sondern eine Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens von vornherein zu vermeiden. Die Tierhalterin ist demnach gehalten, vorausschauend zu agieren und die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen zu treffen.



Schafen ist im Freien ein geeigneter Unterstand zur Verfügung zu stellen, der sie vor widrigen Witterungen schützt.

Meldung von Tierschutzverstössen

Wer eine Tierhaltung beobachtet, bei der die Tiere womöglich nicht tierschutzkonform gehalten werden, kann dies dem kantonalen Veterinärdienst melden oder Strafanzeige bei der Polizei beziehungsweise bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einreichen. Handelt es sich um ein Delikt aus dem Bereich der Tierhaltung (zu wenig Auslauf, mangelhafte Hygiene, fehlender Witterungsschutz etc.), ist eine Meldung an den Veterinärdienst in der Regel die sinnvollere Option. Das Erstellen einer Strafanzeige empfiehlt sich demgegenüber insbesondere bei beobachteten Gewalteinwirkungen gegenüber Tieren, wenn einem Tier sofort geholfen werden muss oder wenn ein Tier tot aufgefunden wird und der Verdacht besteht, dass es aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben ist.

Beweise sind wichtig

In beiden Fällen sollten die eigenen Wahrnehmungen so gut wie möglich dokumentiert werden. Foto- und Filmaufnahmen der Tathandlung respektive der Tierhaltung sind als Beweismittel äusserst wichtig. Es ist allerdings darauf zu achten, dass man sich beim Beschaffen von Beweisen nicht selbst strafbar macht. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Bereiche aus der Privatsphäre des möglichen Täters gefilmt oder fotografiert werden, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Bedeutend ist auch das Benennen allfälliger weiterer Zeugen. Liegen keine Aufnahmen oder andere Beweise vor, ist es kaum möglich, einen nicht geständigen Täter zur Verantwortung zu ziehen.

Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind sogenannte Offizialdelikte und müssen daher von Amtes wegen verfolgt werden. Sobald die Polizei oder der Veterinärdienst Kenntnis von einem allfälligen Tierschutzdelikt hat, sind die Behörden bei hinreichendem Tatverdacht verpflichtet, tätig zu werden. — 🌍 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER

ist Geschäftsleiter der TIR.

MLAW ALEXANDRA SPRING

ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org